

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar Akademische Ordnungen

<input checked="" type="checkbox"/> Die vorläufige Leiterin <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Freie Kunst mit dem Abschluss Diplom erarb. Dez./Einheit Telefon Fak. KuG 3206	Ausgabe 24/2022 Datum 28.10.2022
--	---	---

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 68 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar eine Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Freie Kunst mit dem Abschluss Diplom; der Fakultätsrat der Fakultät Kunst und Gestaltung hat am 13.07.2022 die Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 28. Oktober 2022 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Ziel und Ablauf der Eignungsprüfung.....	202
§ 2 – Anmeldung zur Eignungsprüfung.....	202
§ 3 – Eignungsprüfungskommission	202
§ 4 – Vorauswahl.....	203
§ 5 – Eignungsgespräch einschließlich der Präsentation	203
§ 6 – Bestehen der Eignungsprüfung.....	203
§ 7 – Niederschrift.....	204
§ 8 – Geltungsdauer	204
§ 9 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	204
§ 10 – Widerspruchsrecht.....	205
§ 11 – Wiederholung.....	205
§ 12 – Sonderregelungen.....	205
§ 13 – Nachteilsausgleich	205
§ 14 – Gleichstellungsklausel	206
§ 15 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten	206

§ 1 – Ziel und Ablauf der Eignungsprüfung

- (1) Die Immatrikulation ist unbeschadet der sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig.
- (2) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob der Bewerber/die Bewerberin die für den gewählten Studiengang erforderliche künstlerische Befähigung besitzt.
- (3) Die Eignungsprüfung in den Studiengängen hat folgenden Ablauf:
 1. Einreichen von bis zu 20 eigenen künstlerischen Arbeitsproben in digitalisierter Form über das Bewerberportal der Bauhaus-Universität
 2. Entscheidung über die weitere Teilnahme am Prüfungsverfahren durch eine Vorauswahl;
 3. In der Regel in Präsenz durchgeführtes Eignungsgespräch einschließlich der Präsentation einer Auswahl der zuvor online eingereichten künstlerischen Arbeitsproben im Original, Ausnahmen werden in § 12 geregelt;
 4. Entscheidung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 2 – Anmeldung zur Eignungsprüfung

Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt eine Anmeldung im Bewerberportal der Bauhaus-Universität Weimar voraus. Die Fristen werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 3 – Eignungsprüfungskommission

- (1) Die Eignungsprüfung wird für den Studiengang von einer Prüfungskommission vorbereitet. Die Kommission besteht aus zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, zwei akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und einem Vertreter/einer Vertreterin der Studierenden aus dem Studiengang. Die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen gehören dem Studiengang an.
- (2) Die Prüfungskommission wird zur Durchführung der Eignungsprüfung vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges eingesetzt.
- (3) Die Eignungsprüfungskommission wählt aus den Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die die Durchführung der Eignungsprüfung verantwortlich leitet. Der/die Vorsitzende soll dem betreffenden Studiengang angehören.
- (4) Die Eignungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, jedoch mind. zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie mind. ein/eine Vertreter/Vertreterin einer weiteren Statusgruppe anwesend sind. Beschlüsse werden

mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- (5) Die Prüfungstermine werden von dem/der Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission festgesetzt und den Bewerbern/Bewerberinnen spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mitgeteilt.

§ 4 – Vorauswahl

- (1) Die Vorauswahl wird anhand der eingereichten künstlerischen Arbeiten gemäß § 1 Abs. 3 Ziffer 1 vorgenommen.
- (2) Bei Nichtzulassung zum Eignungsgespräch erfolgt innerhalb von vier Wochen die schriftliche Benachrichtigung des Bewerbers/der Bewerberin.
- (3) Bei der Vorauswahl der künstlerischen Arbeitsproben werden diejenigen Bewerber/Bewerberinnen festgestellt, deren Arbeitsergebnisse die erforderliche Eignung zur Teilnahme am weiteren Fortgang der Prüfung erkennen lassen.

§ 5 – Eignungsgespräch einschließlich der Präsentation

- (1) Die in der Vorauswahl erfolgreichen Bewerber/-innen werden zum Eignungsgespräch eingeladen.
- (2) Das Eignungsgespräch erfolgt als Einzelgespräch und dauert ca. 15 Minuten. Ergänzende Fragen zu künstlerischen Themenstellungen sind zulässig.

§ 6 – Bestehen der Eignungsprüfung

- (1) Die Vorauswahl und das Eignungsgespräch sind zur Feststellung der künstlerischen Befähigung von jedem Prüfer/jeder Prüferin separat zu bewerten und zu einem Gesamtergebnis zusammenzufassen. Das Ergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden.“
- (2) Die künstlerische Befähigung ist gegeben, wenn sich der/die Bewerber/in auf dem Gebiet des gewählten Studienganges in erheblich über dem Durchschnitt liegendem Maße durch Eigenständigkeit, Kreativität und Fähigkeit zur künstlerischen Entwicklung auszeichnet.
- (3) Bewertungsgrundlage ist die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin zur künstlerischen Arbeit.

- (4) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der/die Bewerber/in spätestens vier Wochen nach Abschluss der Prüfung schriftlich zu benachrichtigen.

§ 7 – Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission stützt.

§ 8 – Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für den die Prüfung durchgeführt wurde und gilt für die auf die Prüfung folgenden zwei Zulassungsjahre.

§ 9 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Eignungsprüfung gilt als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Bewerber/die Bewerberin zu einem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Eignungsprüfung ohne wichtige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.
- (2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Bewerber/die Bewerberin, das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Eignungsprüfung als „nicht bestanden.“ Ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung stört, kann durch die Prüfungskommission von der Fortsetzung der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt der betreffende Teil der Eignungsprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Eine Prüfungsleistung, die durch nicht gekennzeichnetes Übernehmen von Inhalten aus anderen Quellen (Plagiat) zustande kommt, stellt eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 dar und wird wie diese geahndet.

§ 10 – Widerspruchsrecht

- (1) Der Bewerber/die Bewerberin kann verlangen, dass alle Entscheidungen im Eignungsprüfungsverfahren überprüft werden. Die ablehnenden Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Der Widerspruch ist bei der zuständigen Prüfungskommission einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet der Dekan/die Dekanin endgültig.

§ 11 – Wiederholung

Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann zweimal, jeweils frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 12 – Sonderregelungen

Für Bewerber/Bewerberinnen, denen eine Teilnahme am Eignungsgespräch nicht zu jedem Zeitpunkt zumutbar und möglich ist, kann die Eignungsprüfungskommission ein individuelles Verfahren zur Eignungsprüfung festsetzen. Bewertungsgrundlage ist die Bearbeitung einer Aufgabenstellung sowie die Vorlage eigener Arbeitsproben. Für die künstlerische Prüfung und Präsentation einschließlich Eignungsgespräch kann ein individueller Termin abgestimmt werden. Alternativ kann das Eignungsgespräch online über ein geeignetes digitales Tool geführt werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung beider Seiten. Die Eignungsprüfungskommission achtet auf Chancengleichheit der Bewerberinnen und Bewerber sowie auf die erforderliche Vergleichbarkeit der Bewertung. Im Rahmen von Onlineprüfungen sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Prüfung erforderlich ist. Die Aufzeichnung einer mündlichen Online-Prüfung sowie eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten ist unzulässig.

§ 13 – Nachteilsausgleich

- (1) Studienbewerber/Studienbewerberinnen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.
- (2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.

- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers/der Studienbewerberin im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Studienbewerber/Die Studienbewerberin kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 14 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 15 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Freie Kunst mit dem Abschluss Diplom vom 26. März 2008 (MdU 17/2008) außer Kraft.

Fakultätsratsbeschluss vom 13.07.2022

Prof. Wolfgang Kissel
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

Genehmigt am 28. Oktober 2022

Prof. Dr. Jutta Emes
Vorläufige Leiterin